

Anlage zur Dienstvereinbarung Programmhaushalt

Besondere Regelungen für Schwerbehinderte zur Vorbereitung und Einführung des Programmhaushaltes

Die Richtlinien über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des Öffentlichen Dienstes □ Fürsorgerichtlinien □, in der jeweils geltenden Fassung, sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung.

Darüber hinaus sind Schwerbehinderte auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

Datenbestand und zulässige Auswertungen:

Gegenüber Schwerbehinderten besteht seitens des Arbeitgebers eine erhöhte Fürsorgepflicht.

Dies bedeutet, dass mit den erfassten Daten Schwerbehinderter sorgsam und verantwortungsvoll umgegangen wird. Eine Weitergabe und Auswertung der Daten ist über die in § 8, Abs. 1 der Dienstvereinbarung genannten personalverwaltenden Stellen hinaus an die im § 13 SchwbG aufgeführten Institutionen möglich.

Die Dienststelle verpflichtet sich, die erfassten Daten Schwerbehinderten nicht für eine Kosten-Leistungsrechnung heranzuziehen und zu verwenden. Bei der Berechnung projektbezogener Kosten sind deshalb Zusatzkosten, die für Schwerbehinderte anfallen, nicht zu berücksichtigen.

Kontroll- und Beteiligungsrechte, die dem Personalrat in der Dienstvereinbarung eingeräumt werden, stehen in gleicher Weise der Schwerbehindertenvertretung zu.